



Benutzungsordnung

für den Bürgersaal Melkerei der Sickingenstadt Landstuhl

§ 1

Allgemeines

1. Der Bürgersaal Melkerei ist eine öffentliche Einrichtung und steht in der Trägerschaft der Sickingenstadt Landstuhl. Soweit er nicht für eigene Zwecke der Sickingenstadt benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen eines Belegungsplans für Veranstaltungen von Privatpersonen, der Vereine und sonstigen Gruppen zur Verfügung. Örtliche Vereine und Gruppen haben Vorrang.
2. Der Bürgersaal Melkerei inkl. Küche und Sanitäreanlagen steht nicht für gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung des Bürgersaals ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Gestattung setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Im Benutzungsvertrag sind Nutzungszweck und –zeit festzulegen.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennt der/die Benutzer/in des Bürgersaals die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgersaals, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer/innen, die unsachgemäß Gebrauch vom Bürgersaal machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort und auch zukünftig von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Sickingenstadt hat das Recht, den Bürgersaal aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Sickingenstadt nach den Absätzen 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Sickingenstadt haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

7. Der/Die Benutzer/in ist bei Übergabe des Bürgersaals für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie aller Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Der Bürgersaal ist besenrein zu übergeben. Die erforderlichen Reinigungsarbeiten sind nach Abschluss der Vermietung von einer Reinigungskraft oder -firma, die von der Sickingenstadt benannt wird, durchzuführen.

Die Endreinigungskosten gehen zu Lasten des/der Benutzers/Benutzerin und werden von der Sickingenstadt nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

8. Die Einrichtungsgegenstände (z.B. Stühle, Tische, etc.) sind von dem/der Benutzer/in selbst zu reinigen. Die Benutzung der Geschirrspülmaschine erfolgt ausschließlich durch eine/n Beauftragte/n der Sickingenstadt bzw. von einer durch die/den Beauftragte/n der Sickingenstadt eingewiesenen Person. Das Geschirr ist vor der Nutzung der Geschirrspülmaschine grob von Essensresten zu reinigen.
9. Der/Die Benutzer/in hat jeglichen Unrat und Abfall selbst zu entsorgen. Für die Müllentsorgung werden am Kassenschalter der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Müllsäcke zu den jeweilig gültigen Gebührensätzen vorgehalten.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht am Bürgersaal steht der Sickingenstadt sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung des Bürgersaals wird von der Sickingenstadt in einem Belegungsplan geregelt (§ 5).
2. Ein Nutzungstag bei Vermietungen dauert in der Regel von 10:00 Uhr bis 9:00 Uhr des darauffolgenden Tages.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht möglich.
4. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Sickingenstadt.

§ 5 Belegungsplan

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt für die Sickingenstadt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch Privatpersonen, Vereine und sonstige Gruppen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Nutzungsanträge können maximal ein Jahr im Voraus bei der Verbandsgemeindeverwaltung gestellt werden.

3. Bei regelmäßigen Nutzungen ist der/die Benutzer/in zur Einhaltung des Belegungsplans verpflichtet.
4. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung, der Sickingenstadt oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
5. Die Küchenbenutzung muss nicht gesondert beantragt werden.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer/in nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Der/Die Benutzer/in muss den Bürgersaal pfleglich behandeln und bei der Benutzung höchste Sorgfalt anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Der/Die Benutzer/in muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgersaals so gering wie möglich gehalten werden.
3. Befestigungen an den Wänden und der Decke sind nicht gestattet.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Sickingenstadt oder ihrem Beauftragten zu melden. Sollte der Benutzer/die Benutzerin bei der Übernahme Schäden oder Mängel an den überlassenen Räumen oder Gegenständen feststellen, sind diese ebenfalls sofort dem Beauftragten der Sickingenstadt mitzuteilen, da ansonsten angenommen wird, dass diese durch den Benutzer/die Benutzerin verursacht wurden.
5. Die Benutzung des Bürgersaals und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind bzw. angemietet wurden.
6. Die Bestuhlung sowie die Tische sind von dem Benutzer/der Benutzerin jeweils selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung so wegzuräumen, dass der Ablauf am folgenden Tag nicht gestört wird. Für bestimmte Veranstaltungsarten z.B. Kerwe- und Faschingsveranstaltungen kann die Sickingenstadt die Benutzung von Stühlen und Tischen ausschließen. Der Mietzins bleibt hiervon unberührt.
7. Der/Die Benutzer/in hat ferner sicherzustellen, dass im unmittelbaren Außenbereich des Bürgersaals, durch seine Gäste, keine Beschädigungen und Verschmutzungen auftreten. Etwaige Kosten, die durch eine Beseitigung entstehen, trägt der Benutzer und werden gesondert in Rechnung gestellt.
8. Bei Verstößen des/der Benutzers/Benutzerin oder seiner/ihrer Gäste gegen § 4 (Schutz der Nachtruhe) und § 6 (Benutzung von Tongeräten) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LimSchG), die ein Einschreiten der zuständigen Behörden erfordern und ggf. zur Verhängung einer Geldbuße nach § 13 LimSchG durch

die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl führen, kann der/die Benutzer/in künftig von einer Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

9. Der Betrieb der angrenzenden Kindertagesstätte darf nicht gestört werden.
10. Die Räume der Kindertagesstätte dürfen nicht betreten werden.

§ 7

Festsetzung der Miete und der Reinigungskosten

1. Die Vermietung des Bürgersaals ist grundsätzlich kostenpflichtig.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Stadtbürgermeister über dessen Höhe.
3. Mit der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für den Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch abgegolten sowie die Inanspruchnahme von Personal.
4. In besonderen Fällen kann die Kautionshöhe erhöht werden. Der Stadtbürgermeister kann im Einzelfall über die Höhe der Kautionshöhe entscheiden.
5. Die Miete kann durch den Stadtbürgermeister ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
6. Die Zahlung hat ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl bei der Sparkasse Kaiserslautern, IBAN-Nr. DE 94 5405 0220 0000 0000 83 zu erfolgen.

Für Jugendgruppen werden individuelle Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Personenzahl, des Alters und der Dauer der Nutzung getroffen. Mögliche Rückzahlungen erfolgen zinslos.

- 6.1. Bei Rücktritt vom Nutzungsvertrag wird grundsätzlich eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € fällig.
- 6.2. Tritt der/die Benutzer/in innerhalb einer Frist von bis zu 2 Monaten vor dem Nutzungstermin vom Nutzungsvertrag zurück, wird die Benutzungsentschädigung zu 50 % fällig.
- 6.3. Tritt der/die Benutzer/in innerhalb einer Frist von bis zu 1 Monat vor dem Nutzungstermin vom Nutzungsvertrag zurück, wird die Benutzungsentschädigung zu 100 % fällig.
7. Die abschließende Endreinigung des Bürgersaals erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt durch die Sickingenstadt Landstuhl. Es gilt der vom Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl festgesetzte Stundensatz. Der Stundensatz beträgt derzeit 25,00 €. Es wird mindestens eine Stunde berechnet. Angefangene Stunden werden zu halben Stunden aufgerundet.
8. Die Gebührensätze sind in der Entgeltordnung geregelt.

§ 8 Kaution

Die Kaution beträgt in der Regel 250,00 €. Der Stadtbürgermeister ist berechtigt, in Ausnahmefällen, eine höhere Kaution festzusetzen.

§ 9 Haftung

1. Die Sickingenstadt überlässt dem/der Benutzer/in den Bürgersaal sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken u.ä.) übernimmt die Sickingenstadt nicht.
2. Der/Die Benutzer/in stellt die Sickingenstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der/Die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Sickingenstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Sickingenstadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch bei Verstößen des/der Benutzers/Benutzerin gegen gesetzliche Vorschriften.
4. Die Haftung der Sickingenstadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Sickingenstadt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Besondere Benutzungsbedingungen

1. Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen u. ä. sind in der Verantwortlichkeit des/der Benutzers/Benutzerin und gehen zu seinen/ihren Lasten.
2. Die jeweils geltenden gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind von dem/der Benutzer/in zu beachten. Für etwaige Verstöße haftet ausschließlich der/die Benutzer/in.

§ 11
Rauchverbot

Im Bürgersaal und auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte gilt absolutes Rauchverbot. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12
Änderung und Ergänzung der Benutzungsordnung

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.05.2023 in Kraft und gilt für alle Verträge, die auf eine Benutzung ab diesem Zeitpunkt gerichtet sind.

Sickingenstadt Landstuhl, den 01.05.2023

gez. Ralf Hersina
 Stadtbürgermeister